

3.10.8, Die Fristberechnung erfolgt auf der Grundlage des § 78 StPO. Für das U-Organ oder den Staatsanwalt endet die Bearbeitungsfrist bei Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt oder an das Gericht am Tage des Eingangs, bei Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht am Tage der Aushändigung an die Post.

4. Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§ § 140 - 155 StPO)

4.1. Wurde das Ermittlungsverfahren durch das U-Organ eingestellt, hat der Staatsanwalt zu kontrollieren, ob die Einstellung gerechtfertigt ist. Bei den gemäß § 141 Abs. 1, Ziffer 1-3 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren ist insbesondere zu prüfen, ob

- die Ermittlungen die notwendige Qualität aufweisen,
- die Einstellungsbeurteilung dem Ermittlungsergebnis entspricht,
- die Ursachen und Bedingungen der Straftat aufgeklärt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlaßt wurden,
- Anzeigenerstatter und Geschädigter einen begründeten Bescheid mit dem Hinweis auf ihr Beschwerderecht gemäß § 91 StPO erhalten haben,
- der Beschuldigte und die in das Verfahren einbezogenen Kollektive von der Einstellung in Kenntnis gesetzt und mündliche Mitteilungen entsprechend aktenkundig gemacht wurden.

Ergibt die Prüfung, daß die Einstellung durch das U-Organ ungerechtfertigt vorgenommen wurde oder die Ermittlungen unvollständig erfolgten, ist nach Aufhebung der Entscheidung schriftlich mit konkreten Weisungen und unter Fristsetzung die Weiterführung der Ermittlungen anzuordnen.

Anzeigenerstatter, Geschädigter und Beschuldigter sind durch den Staatsanwalt von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

4.2. Bei einer Einstellung gemäß § 141 Ziffer 1 StPO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StGB hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 StGB eingeleitet wurden und beim Vorliegen einer Verfehlung der Geschädigte auf seine gesetzlichen Rechte und Möglichkeiten hingewiesen wurde.

4.3. Ist das Verfahren eingestellt worden, weil die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen wurde, hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß die Ermittlungen gegen Unbekannt weitergeführt werden. Bei vorläufiger Einstellung gemäß § 143 Ziffer 1 StPO ist zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung